

STATUTEN: PAMOJA - ZUSAMMEN



1. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Pamoja – Zusammen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich an dem jeweiligen Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

2. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein hat als primäres Ziel den Aufbau der Schule „Benignis Vocational Training Centre, Ifakara“ inkl. Internat und Infrastruktur bis diese selbsttragend ist. Weiter soll der Verein auch danach finanzielle Unterstützung für weiterführende Projekte im schulischen Bereich (Infrastruktur und Personelle Aus- und Weiterbildungen) bieten.

In der Schweiz gilt als Ziel des Vereins den kulturellen Austausch mit Tansania zu fördern.

Art. 4

Mit dem Aufbau der Schule bezweckt der Verein, dass neue Bildungsangebote für junge Menschen in Tansania, unabhängig ihres sozialen und religiösen Hintergrundes, geschaffen werden. Zudem erhalten sie Unterstützung beim Erlernen von Lebensgrundlagen ausserhalb der Familie (Sozial- und Selbstkompetenz). Der Fokus soll dabei vor allem auf Mädchen und sozial benachteiligten Kinder liegen.

Weiter soll der gegenseitige Erfahrungs- und Meinungsaustausch ermöglicht werden, damit ein Verständnis der unterschiedlichen Lebensvoraussetzungen und Lebensumstände erarbeitet werden kann.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche, wie auch juristische Personen sein. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Voraussetzung für die Mitgliedschaft besteht in der Akzeptanz der Statuten.

Anträge für eine Vereinsaufnahme sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Aktivmitglieder erklären sich bereit am Vereinsgeschehen aktiv mitzumachen, bezahlen jährlich den Vereinsbeitrag, welcher jährlich von der Hauptversammlung festgelegt wird, und haben an der jährlichen Hauptversammlung Stimmrecht.

Passivmitglieder bezahlen jährlich den Vereinsbeitrag und haben kein Stimmrecht an der Hauptversammlung.

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 7

Das Vereinsaustrittsschreiben muss schriftlich an das Vereinspräsidium gerichtet werden.

Vereinsaustritte sind nur möglich per Hauptversammlung und müssen 10 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden.

Über den Vereinsausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Todesfall oder Ausschluss.

4. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins Pamoja – Zusammen sind:

- a.) Die Hauptversammlung
- b.) Der Vereinsvorstand
- c.) Die Rechnungsrevisoren

A. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich immer im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung mit Angabe der Traktandenliste erhalten alle Aktiv- und Passivmitglieder mindestens 20 Tage im Voraus. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu richten.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- Wahl des Vorstandes und Rechnungsrevisoren (Revisionsstelle besteht aus 2 Aktivmitgliedern, die nicht im Vorstand vertreten sind)
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, des Berichts der Revisionsstelle, der Jahresrechnung und des Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Anträgen der Aktivmitglieder und des Vorstandes
- Beschluss über Statutenänderungen
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Auflösung des Vereins

Art. 11

Bei der Hauptversammlung sollen Beschlüsse mit dem relativen Mehr gefasst werden, d.h. Enthaltungen werden nicht als Nein-Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin keinen Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Für Statutenänderungen und für die Vereinsauflösung braucht es eine Zweidrittelmehrheit.

B. DER VORSTAND

Art. 12

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin keinen Stichentscheid. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- PräsidentIn
- AktuarIn

- Kassier
- 2 Beisitzende

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Aufnahme und Ausschluss der Vereinsmitglieder
- Organisation und Einberufung der jährlichen Hauptversammlung im ersten Quartal des Jahres
- Überarbeitung der Statuten
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der laufenden Geschäfte

C. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Sie erstellen für die Hauptversammlung einen Prüfungsbericht. Dieser wird vor an der Hauptversammlung vor allen anwesenden Aktiv- und Passivmitgliedern präsentiert.

5. VEREINSVERMÖGEN

Art. 15

Das Vereinsvermögen setzt sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Veranstaltungseinnahmen und Erbschaften zusammen.

Art. 16

Das Vereinsvermögen wird ausschliesslich für folgende Zwecke verwendet:

- Schulprojekt gemäss Ziel und Zweck
- Werbung, Projekte für Öffentlichkeitsarbeit

Art. 17

Der Vorstand ist für die Vermögensverwaltung verantwortlich. Die Vollmacht über das Vermögen haben der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin und der/die Kassier. Der/die Kassier hat im Verkehr mit Banken und Post Einzelunterschrift.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 19

Das Vereinsvermögen wird an keine Vereinsmitglieder aus- oder zurückbezahlt. Das Vermögen wird ausschliesslich für die in den Statuten definierten Vereinszwecke verwendet.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die weitere Verwendung des restlichen Vermögens anhand folgender Auswahlmöglichkeiten:

- Stilllegen des Vermögens
- Auszahlung des Vermögens an das Schulprojekt in Tansania
- Auszahlung an soziale Institutionen
- Auszahlung an anderweitige Projektarbeit

Luzern, den 19.12.2012